Ph. Sp.
320
q

Ph. sp.
320 7

Goess

Grundriß der Logik.

Von

M. Georg Friedrich Daniel Goeß,
Professor der Geschichte und Philosophie
am Karl-Alexandrinum.

Ansbach,
in des Commerzien-Commissärs Haueisens
privilegirter Buchhandlung.
1795.

90 B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Consequent zu eyn ist die größte Obliegenheit eines Philosophen; und wird doch am seltensten angetroffen. Man ist gewöhnlich zufrieden, von allem etwas und im Ganzen nichts zu wissen, und dabey in allen Sätteln gerecht zu seyn.

Kant.

Den

Hochwohlgebornen Herren,

Herrn

Johann Friedrich Lösch,

Geheimen-Justizrath,

Präsidenten des Consistoriums und Scholarchen des Königlichen Gymnasiums;

und

Herrn

Johann Peter Uz,

Director des Königlichen Landgerichts und Scholarchen des Königlichen Gymnasiums,

Seinen hohen Vorgesezten

zum

Denkmal

seiner

unbegrenzten Hochachtung und Verehrung

der

Verfasser.

Vorbericht.

Zu einer Zeit, wo die wichtigsten Begriffe der Logik noch so schwankend und unbestimmt sind; wo der Begriff dieser Wissenschaft selbst von den meisten Philosophen noch unrichtig gefaßt und angegeben wird; wo man sich diese noch so wenig als Wissenschaft denkt, sondern sie häufig für nichts mehr und nichts weniger als eine leidige Disputir-Kunst hält; wo man den Zweck, richtige Denker zu bilden, und ihnen den Eingang zur Philosophie zu eröffnen, noch so sehr verkennt; wo man über ihre Behandlungsart noch so wenig unter sich einig ist, und wo gleichwohl die Forderungen der Kritik so groß sind, können einen gewissenhaften Lehrer kaum andere Gründe zur Bearbeitung einer Logik bestimmen, als reiner Trieb nach Wahrheit und endlicher Beruhigung, und der Eifer, nach dem Maaße seiner Kräfte etwas beizutragen, um ei-

nem

nem so dringenden Bedürfnis früher oder später abzuhelfen. Freilich überredet man sich häufig, daß die Logik so ziemlich eine geschlossene Wissenschaft sey; aber der Verfasser dieser Schrift wird, so bald ihm die Arbeiten seines neuen Amtes einige Muße vergönnen werden, in einer eignen Schrift zu zeigen Gelegenheit nehmen, daß noch nicht ein einziger Theil der Logik, ihrem richtigen Begriff gemäß rein und vollständig abgehandelt worden sey, und manches auch in den besten Lehrbüchern derselben angetroffen werde, was auf gar keinen Platz in der Logik als solcher Anspruch machen kan, oder in einem ganz andren Theil derselben hätte angeführt werden sollen. Zwar darf man nicht von dieser Schrift erwarten, daß in ihr alle diese, ihrem Verfasser bekannte und eben erwähnte Unvollkommenheiten berichtiget worden seyen, da der Zweck derselben nicht so wohl Vollstän-

digkeit, als vielmehr genaue Bestimmung der Begriffe, gute Ordnung und bei möglichster Kürze Behandlung des Wesentlichsten und Wichtigsten von ihm forderte. Auch ist der Verfasser bei der Bearbeitung dieser Schrift, und des mehrmaligen angestrengten Studiums der besten alten und neuen Logiken, auf seinen, wie er glaubt, richtigen Begriff und der dadurch möglichen genauen Angabe ihres Inhalts, Zwecks und ihrer Behandlungsart selbst erst gelangt, und getraut sich nur von dem zweiten Theil seiner Logik zu behaupten, daß er bei erforderlicher Kürze frey von aller Vermischung und Unvollständigkeit sey. Indeß hat er die wichtigsten Begriffe überall genauer zu bestimmen, und in einzelne Materien mehr Ordnung und Zusammenhang zu bringen gesucht, als bisher in den meisten Lehrbüchern geschehen seyn möchte. Uebrigens glaubt der Verfasser dieser Schrift nur von denjenigen

den Vorwurf erwarten zu dürfen, daß seine Logik für Anfänger zu schwer und unverständlich sey, die den iezigen Zustand der Philosophie so wenig als der gesammten Aufklärung kennen, und noch immer gutmüthig fortfahren, statt den Zweck des Unterrichts in die Bildung der Geisteskräfte zu setzen, vielmehr dahin zu arbeiten, den Geist durch Anhäufung der verschiedenartigsten Materialien aus der dürftigen Fabrik ihrer beschränkten Schulweißheit zu tödten, und von dem zu glauben, der diese ohne Sinn und Verstand nachzusprechen weis, daß er es sey.

— — — — — quo ferrea primum
desinet ac toto surget gens aurea mundo.

Ansbach, den 20. März 1795.

Der Verfasser.

Kurze Geschichte der Logik.

§. 1.

Die Dialectik, für deren Schöpfer Zeno der Eleatiker fast einstimmig angegeben wird, war ie Mutter der Logik; wurde aber damals schon nehr als eine Kunst behandelt, zu beweisen und zu iderlegen, Folgerungen und Trugschlüsse zu erfin- en und zu beurtheilen. Diese auf noch sehr un- chern Gründen gestüzte Dialectik machte daher ih- em wesentlichen Inhalt nach gleichsam den elemen- rischen Theil der Rhetorik aus, und hatte auch ieser vorzüglich, wenn nicht ihr Daseyn, doch re frühere Ausbildung zu danken.

§. 2.

Plato erweiterte besonders das Gebiet der Dia- ctik, und lieferte dadurch zur systematischen Bear- itung einer Logik manche brauchbare Materialien.

Sein Schüler Xenocrates behandelte, wie aus seiner Eintheilung der Philosophie erhellet, jene sogar als einen eigenen Theil der Philosophie, und legte damit den Grund zu einem systematischen Gebäude der Logik.

§. 3.

Den Spitzfindigkeiten und Trugschlüssen, womit besonders die Megarische Schule zum Nachtheil der Philosophie die Dialectik herabwürdigte, vorzubeugen, bemühten sich endlich die Stoiker diese auf bestimmte Regeln zu bringen, und sie systematisch abzuhandeln, die vorhin nur practisch geübt wurde.

§. 4.

Epicur, der in vielen Stücken ein glücklicher Gegner der Stoiker war, berichtigte und bereicherte auch die Dialectik derselben, und seine Kanonik, die eine Art von Elementarphilosophie abhandelte, enthält schon einen ziemlich richtigen Abriß der Logik als Kanon des Verstandes.

§. 5.

Aristoteles, der mit nicht gemeinem Scharfsinne alle Entdeckungen früherer Denker benuzte, gerieth durch seinen Unterschied zwischen materieller und formeller Wahrheit auf die Idee eines Organons der Philosophie, und ward somit der Schöpfer der Logik als Wissenschaft. Jedoch betrachtete er dieselbe nur als eine Hülfswissenschaft, nicht als einen Theil der Philosophie selbst.

§. 6.

Erst die Sammler und alten Ausleger seiner Schriften (denn die Römer haben in diesem Fache gar keine Verdienste) unterschieden die Logik von der Dialectik, wie einen Theil vom Ganzen, und theilten die Logik als Gattung in Analytik und Dialectik. Erstere handelte von den streng apodictischen, leztere von den rhetorisch wahrscheinlichen Beweisen, insofern man blos von allgemeinen unter den Menschen angenommenen Meynungen ausgeht — Logica probabilis. Auch haben sie die Logik durch manche Zusäze vermehrt.

§. 7.

Die Scholastiker im eilften Jahrhundert waren nur elende Kommentatoren, welche die Logik nicht selten noch durch dialectische Spizfindigkeiten entstellten. Locke unter den Engländern, Descartes, Malbranche und Crousaz unter den Franzosen, Leibnitz, Wolff und Lambert unter den Deutschen erwarben sich um diese Wissenschaft grosse Verdienste.

§. 8.

In den neuern Zeiten bis auf Kant mischte man in die Logik Anthropologie, empirische Psychologie und mehrere heterogene Dinge, und vergrößerte zwar dadurch den Umfang derselben, aber man vernachläßigte dagegen ihren innern Anbau.

§. 9.

Seit Kant haben sich theils mittelbar, theils unmittelbar um die Logik sehr verdient gemacht: Reinhold, Feder, Platner, Jakob, Abicht, Kiesewetter, Maimon, Maaß und Hofbauer.

Ein-

Einleitung.

Begriff der Logik überhaupt.

§. 1.

Die Logik überhaupt ist die Wissenschaft von den allgemeinen und nothwendigen Regeln des Denkens.

Eintheilung der Logik überhaupt.

§. 2.

Die Logik überhaupt wird eingetheilt, 1) in die allgemeine, und 2) in die besondere. Erstere trägt die nothwendigen und allgemeinen Regeln des Denkens im Allgemeinen vor — Elementarphilosophie. Die zweite beschäftiget sich mit hypothetisch-nothwendigen Regeln, d. h. mit Regeln, die ihre Anwendung nur bei dem Denken über Gegenstände einer bestimmten Gattung finden — Organon, oder Methodologie einer besondern Wissenschaft.

§. 3.

Die allgemeine Logik, unter der man auch die Logik in weiterer Bedeutung verstehen kan, zerfällt wieder, 1) in die reine, und 2) angewandte Logik. Jene betrachtet die allgemeinen und nothwendigen Regeln und Bedingungen, wornach der Verstand und die Vernunft handelt, oder die Form des Denkens, die Arten und Weisen, wie gedacht wird, abgesondert — Kanon des Verstandes und der Vernunft. Diese hat es mit den Gesetzen des Denkens unter den Einschränkungen der menschlichen Natur zu thun, und handelt von den Bedingungen ihrer Anwendung in Beziehung auf dieselben.

§. 4.

Insofern sich die allgemeine Logik lediglich, 1) mit den nothwendigen und allgemeinen Regeln des Denkens, die als solche a priori in der Natur des menschlichen Erkenntnisvermögens enthalten sind, beschäftiget, und mithin 2) von allen bestimmten Objecten, der Materie des Denkens abstrahirt, so ist sie eine reine, und zwar blos formelle

melle Wissenschaft, und insofern jenen Regeln und Gesetzen alle Erkenntnisse der Form nach gemäß seyn müssen, eine Propädeutik zu allen übrigen Wissenschaften.

§. 5.

Die allgemeine Logik besteht aus zwei Haupttheilen, der Analytik und Dialectik. Jene zergliedert die ursprünglichen Formen, oder nothwendigen Handlungsweisen des Verstandes und der Vernunft, welche diese Vermögen beim Denken befolgen, und bestimmt dadurch die Regeln für das Denken überhaupt. Sie ist also Wissenschaft der Form des Denkens, und wird daher auch Logik der Wahrheit genannt. Die Dialectik aber muß den Schein aufdecken, der aus dem unrichtigen Gebrauch der Regeln des Denkens entsteht — Logik des Scheins.

§. 6.

Die Analytik zerfällt wieder in die Elementarlehre, welche die aus den ursprünglichen Gesetzen oder Handlungsweisen des Verstandes und der Vernunft entwickelten und bestimmten Re-

geln des Denkens für sich betrachtet, und in die Methodik, welche von der Verbindung derselben handelt.

§. 7.

Die Elementarlehre und Methodik, in Verbindung mit der angewandten Logik machen zusammen die Logik in engerer Bedeutung aus. Die Logik in dieser Bedeutung soll der Gegenstand des Unterrichts auf Schulen und Akademien seyn, und wird daher als solche auch in dieser Schrift abgehandelt. Die Logik in engerer Bedeutung ist also die Wissenschaft von den allgemeinen und nothwendigen Regeln des Denkens, ihrer Verbindung und den Bedingungen ihrer Anwendung unter den Einschränkungen der menschlichen Natur.

§. 8.

Der Nutzen der Logik in engerer Bedeutung, die auch Logik schlechthin heissen kan, ist blos negativ, nicht positiv. Sie dient nicht zur Erfindung neuer Wahrheiten und zur Erweite-

rung

rung des Kreises des menschlichen Wissens, sondern nur zur Prüfung und Berichtigung unsrer Erkenntnisse. Doch schärft sie auch unsern Verstand, und gewöhnt uns zum systematischen Denken.

Der Logik erster Theil.

Die reine Logik.

Elementarlehre.

Von den Operationen des Verstandes.

§. 1.

Die Operationen des Verstandes in weiterer Bedeutung, oder des Verstandes und der Vernunft, aus welchen die Analytik die Regeln, die der Verstand und die Vernunft beim Denken befolgen, entwickelt, und die Elementarlehre einzeln darstellt, sind diejenigen ursprünglichen Gesetze und eigenthümlichen Handlungsweisen, wodurch sich der Verstand als das Vermögen zu denken äusfert. Um aber diese Operationen bestimmen und zergliedern zu können, müssen wir zuvor die Wirkungsart des Verstandes überhaupt kennen lernen.

§. 2.

Verstand überhaupt ist das Vermögen, Einheit in die Vorstellungen zu bringen. Die Vorstellungen sind entweder Vorstellungen der Sinnlichkeit — Anschauungen, oder des Verstandes — Begriffe.

§. 3.

Die Sinnlichkeit ist das Vermögen des Gemüths, durch Eindrücke, d. h. durch die Art und Weise, wie die Empfänglichkeit desselben von Obiecten afficirt wird, zu Vorstellungen zu gelangen — leidendes Vermögen — Receptivität.

§. 4.

Die Vorstellungen, welche die Sinnlichkeit dadurch verschaft, daß sie die Eindrücke von Gegenständen aufnimmt, wodurch sie zu Vorstellungen bestimmt werden, sind daher unmittelbare oder auch einzelne Vorstellungen, und solche werden Anschauungen genannt. Die Sinnlichkeit ist also das Vermögen der Anschauungen.

§. 5.

Verstand in engerer Bedeutung ist das Vermögen, durch Thätigkeit, d. h. dadurch, daß er Einheit in die Anschauungen bringt, oder das gemeinsame Mannigfaltige der Objecte einzelner Vorstellungen zur Einheit im Bewußtseyn verknüpft, zu Vorstellungen zu gelangen — selbstthätiges Vermögen — Spontaneität der Begriffe.

§. 6.

Die Sinnlichkeit liefert vermittelst ihrer Anschauungen den Stoff (Materie, Inhalt) und stellt die Obiecte bloß vor, wie sie uns erscheinen; der Verstand giebt diesem Stoff seine gehörige Form, und stellt die Obiecte vor, wie sie sind.

§. 7.

Verstand in weiterer Bedeutung ist das Vermögen, Anschauungen und Begriffe, d. h. mehrere objective Vorstellungen in einem Bewußtseyn, in die Vorstellung eines Objects zu vereinigen, oder sich vorzustellen, wie sich die Objecte

zweier

zweier oder mehrerer Vorstellungen unter einander, und sofort zur Einheit im Bewußtseyn verhalten — Vermögen zu denken.

§. 8.

Verstand in weiterer Bedeutung, oder das Vermögen zu denken, besteht daher aus drei eigenthümlichen Operationen, und zerfällt 1.) in das Vermögen, das gemeinsame Mannigfaltige der Objecte mehrerer einzelner Vorstellungen in ein Ganzes zu verknüpfen, die Objecte unmittelbarer Vorstellungen einzeln zu denken, oder in den Verstand in engerer Bedeutung — Vermögen der Begriffe; 2.) in das Vermögen, die Objecte mehrerer einzelner Vorstellungen sowohl, als der Begriffe in Verhältnis unter einander zu denken, oder in das Urtheilsvermögen, 3.) in das Vermögen, die Objecte mehrerer Vorstellungen zu einem dritten Object in Verhältnis zu denken, und nach dem Verhältnis zu dem dritten das Verhältnis unter beiden selbst zu bestimmen — Vermögen zu schliessen — Vernunft.

§. 9.

Insofern also die Logik die allgemeinen und nothwendigen Regeln und Gesetze des Denkens

enthält;

enthält; Denken aber nur aus diesen drei eigenthümlichen Operationen oder Functionen des Verstandes besteht, so zerfällt die Elementarlehre in diese drei Abtheilungen, wovon die erste von Begriffen, die zweite von Urtheilen, und die dritte von Schlüssen handelt. Die Logik in dieser engsten Bedeutung kan daher auch so erklärt werden: Sie ist die Wissenschaft von den Gesetzen des Verstandes.

Die Elementarlehre.

Vorerinnerung.

Grundsätze des Denkens.

§. 1.

Die Wahrheit beruht auf der Uebereinstimmung der Vorstellungen mit den Objecten. Begriffe sind daher logisch - formaliter wahr, wenn sie mit den Objecten, worauf sie sich beziehen, nach den Gesetzen des Denkens übereinstimmen. Sie sind metaphysisch - materialiter wahr, wenn die durch sie vorgestellten Objecte auch wirklich sind, und erkannt werden.

§. 2.

§. 2.

Da die Logik sich bloß mit den Gesetzen des Denkens, also bloß mit der formalen Wahrheit unsrer Begriffe und Kenntnisse beschäftiget, so sind auch diejenigen Gesetze der Logik, aus denen und nach welchen ihre Lehrsätze abgeleitet werden, und die in keinen höhern und allgemeinern gegründet sind, d. h. die Grundsätze des Denkens, nur negative — formale Kriterien aller Wahrheit und Erkenntnis.

Grundsatz I.

§. 3.

Keinem denkbaren Ding kommt ein Prädikat zu, das ihm widerspricht. Dieser Grundsatz heißt das Principium contradictionis, und ist das logische Grundgesetz, die conditio sine qua non alles Denkens. Bejahend ausgedrückt heißt er Principium identitatis.

Grund-

Grundsatz II.

§. 4.

Wenn man einem Subject ein Prädikat beilegt, so muß dieses seinen zureichenden Grund haben. Dieser Grundsatz heißt Principium rationis sufficientis. Er wird in der Logik als formaler Grundsatz gebraucht, und gilt für die Verbindung verschiedener Erkenntnisse.

Grundsatz III.

§. 5.

Jedem denkbaren Ding kömmt von zwei widersprechenden Prädicaten eines ausschließungsweise zu. Dieser Grundsatz wird Principium exclusionis medii inter duo contradictoria genannt, und enthält die Regel für die Verknüpfung aller möglichen Prädicate zu einem Ganzen.

Der

Der Elementarlehre
Erster Abschnitt.
Von den Begriffen.
§. 1.

Ein Begriff entsteht dadurch, daß der Verstand die Objecte einzelner Vorstellungen mit einander vergleicht, ihr gemeinsames Mannigfaltige absöndert, und in eine Einheit, unter eine höhere Vorstellung, die Begriff heißt, vereiniget. Ein Begriff ist also eine Vorstellung, durch die das gemeinsame Mannigfaltige der Objecte mehrerer einzelnen Vorstellungen, als in eine Einheit verbunden, gedacht wird.

§. 2.

Begriffe unterscheiden sich dadurch von Anschauungen, daß sie sich nicht unmittelbar, sondern erst vermittelst der darunter begriffenen, einzelnen Vorstellungen auf ihre Objecte beziehen. Begriffe sind daher mittelbare Vorstellungen, und den Anschauungen, als den unmittelbaren Vorstellungen entgegengesezt.

§. 3.

Jeder Begriff, wie jede Vorstellung muß eine Materie (Stoff, Inhalt) haben, ohne welche er nicht Vorstellung seines Objects seyn kan. Die Materie eines Begriffs ist das gemeinsame Mannigfaltige der Objecte einzelner Vorstellungen, das durch ihn, als in eine Einheit verbunden, gedacht wird, und wodurch er sich auf diese und keine andere Objecte bezieht. Die Form eines Begriffs ist die Art und Weise, wie das gemeinsame Mannigfaltige zur Einheit, in ein Ganzes verbunden, oder wie es gedacht wird.

§. 4.

Die Materie heißt auch der Inhalt des Begriffs, insofern darunter der Inbegriff der Theilvorstellungen gedacht wird, denen Merkmale in den Objecten entsprechen. Der Inbegriff der Objecte aber, die vermittelst ihrer, den Theilvorstellungen des Begriffs entsprechenden Merkmale, durch diesen vorgestellt werden, und mithin unter ihm enthalten sind, heißt die Sphäre oder Umfang des Begriffs.

§. 5.

Ein Merkmal heißt alles dasjenige in einem Objecte, wodurch dasselbe erkannt, und von andern unterschieden werden kan. Die Merkmale entsprechen daher immer der Materie ihrer Vorstellungen, und sind mithin selbst Objecte, wenn sie gleich von den Objecten verschieden sind, welchen sie zukommen.

§. 6.

Die Merkmale sind entweder innere oder äussere. Erstere kommen einem Object an und für sich betrachtet zu, und heissen auch wesentliche, nothwendige, unveränderliche; leztere erhält ein Object von außen, in Vergleichung mit andern Objecten; diese werden auch äussere, wesentliche, zufällige, veränderliche genannt.

§. 7.

Merkmale, welche mehrern Objecten beigelegt werden können, heißen gemeinsame. Merkmale, die nur diesen oder jenen Objecten eigen sind, heißen einzelne, eigenthümliche.

§. 8.

Jeder Gegenstand des Verstandes, mithin jeder Begriff ist seiner Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach vollkommen bestimmt. Um also die verschiedenen Arten der Begriffe vollständig angeben zu können, deren Form nur der Gegenstand der Logik ist, müssen sie unter diesen vier Rubriken abgehandelt werden.

Quantität der Begriffe.

§. 1.

Die Quantität der Begriffe geht entweder auf ihre extensive Größe — den Umfang, oder intensive Größe — den Inhalt. Im ersten Falle betrachtet man einen Begriff, dem Inbegriff der unter ihm enthaltenen Objecte, im zweiten, dem Inbegriff seiner Theilvorstellungen, denen die Merkmale der unter ihm enthaltenen Objecte entsprechen, nach.

§. 2.

Der Quantität des Umfangs nach begreift ein Begriff, als die Vorstellung, durch welche die ge-

meinsamen Merkmale der Objecte einzelner Vorstellungen als in eine Einheit verbunden gedacht werden, immer alle die Objecte unter sich, die durch ihn vorgestellt werden. Er ist daher immer ein allgemeiner Begriff (notio; notio universalis).

§. 3.

Ein Begriff, der die ganze Sphäre eines andern unter sich begreift, heißt in Rücksicht auf diesen ein höherer, und dieser, dessen Sphäre nur ein Theil von der Sphäre des höhern ist, der niedere. Der Umfang des höhern ist daher immer grösser, als der Umfang des niedern.

§. 4.

Ein Begriff, der einen größern Umfang als ein anderer hat, heißt in Beziehung auf diesen der weitere (notio latior); und dieser, der einen kleinern Umfang hat, der engere (notio angustior).

§. 5.

Die Sphäre eines höhern Begriffs, als der Inbegriff aller der unter ihn enthaltenen Objecte,

heißt

heißt eine Gattung (genus); die Sphäre eines niedern Begriffs, als der Inbegriff aller der unter diesen enthaltenen Objecte, eine Art (species). Der Begriff, dessen Sphäre eine Gattung ist, wird ein Gattungsbegriff (notio generica), der Begriff, dessen Sphäre eine Art ist, ein Artbegriff (notio specifica) genannt.

§. 6.

Die höchste Gattung (genus summum) ist diejenige, die nicht wieder unter einer andern Gattung steht, diejenige Gattung aber ist die niedrigste (genus infimum), die keine andere Gattung, sondern unmittelbar Arten unter sich begreift.

§. 7.

Der Begriff ist der Quantität seines Inhalts nach entweder einfach (notio simplex), oder zusammengesezt (notio composita). Er ist einfach, wenn er keine Theilvorstellungen enthält, wodurch mehrere Merkmale an dem Object an sich unterschieden werden können; er ist zusammengesezt, wenn er Theilvorstellungen enthält,

wodurch mehrere Merkmale an dem Object an sich unterschieden werden können.

§. 8.

Der Inhalt eines höhern Begriffs, als des mehr vereinzelnten und vereinfachten ist kleiner, als der Inhalt des niedern, und der allerhöchste enthält am meisten unter sich, am wenigsten in sich.

§. 9.

Der Inhalt des höhern Begriffs ist nur ein Theil von dem Inhalt des unter ihm enthaltenen niedern. Der Gattungsbegriff ist daher immer in den Artbegriffen ganz enthalten, und so auch die Gattung in den Arten, die Arten in den Individuen.

§. 10.

Der Inbegriff der Merkmale, wodurch sich die Individuen von der Art unterscheiden, heißt der individuelle Unterschied (differentia numerica); wodurch sich die Arten von der Gattung, der specifische (differentia specifica), die Gattungen von einer höhern Gattung unterscheiden, der generische Unterschied (differentia generica).

Quali-

Qualität der Begriffe.

§. 11.

Bei der Qualität der Begriffe sieht man auf den Grad des Bewußtseins, das mit den Begriffen verknüpft ist. Begriffe sind dunkel (notiones obscurae), wenn sie zwar nicht ohne alles Bewußtsein sind, aber dieses nicht zureicht, die Gegenstände, die durch sie vorgestellt werden, zu erkennen und von andern zu unterscheiden; sie sind nicht dunkel, wenn sie von einem unmittelbaren Bewußtseyn begleitet werden, und ihre Gegenstände durch sie nach ihrer Verschiedenheit erkannt werden können.

§. 12.

Die nicht dunkeln Begriffe sind entweder deutliche oder undeutliche (notiones distinctae vel indistinctae). Deutliche sind, wenn man durch sie Merkmale an den Gegenständen, die zu ihrer Sphäre gehören, angeben kan; undeutliche aber, wenn man sich dadurch keiner Merkmale an den Gegenständen bewußt ist.

§. 13.

Die nicht deutlichen Begriffe sind entweder klare oder verworrene (notiones clarae vel confusae); klare heissen sie, insofern dadurch die Objecte von andern zwar unterschieden, aber eben keine Merkmale angegeben werden können; verworrene hingegen, insofern durch sie die Objecte nicht bestimmt von andern unterschieden werden können.

§. 14.

Begriffe sind ausführlich deutlich (notiones complete distinctae), wenn man durch sie so viele Merkmale an den Objecten, die durch sie vorgestellt werden, angeben kan, als erforderlich sind, diese von allen nicht zu ihrer Sphäre gehörigen Objecten zu unterscheiden.

§. 15.

Begriffe sind vollständig (notiones adaequatae), wenn man von den Merkmalen des Gegenstandes neue anzugeben vermag; und wenn man von allen Merkmalen des Gegenstandes deutliche Begriffe hat, durchgängig vollständig.

Relation der Begriffe.

§. 16.

Die Relation der Begriffe geht entweder auf ihre Vergleichung unter einander, oder ihre Verknüpfung mit einander. Bei der Relation der Vergleichung untersucht man, wie Begriffe, in Beziehung auf einander gedacht, sich unter einander verhalten; bei der Relation der Verknüpfung aber, welches Verhältnis Begriffe, wenn sie mit einander in eine Einheit vereinigt werden, zu einander haben.

Relation der Vergleichung.

§. 17.

Begriffe, die in Beziehung auf einander gedacht, sich so zu einander verhalten, daß beide sich einander einschliessen, sind identische Begriffe; Begriffe aber, die sich beide einander ausschliessen, sind verschiedene Begriffe. Die identischen Begriffe, weil sie sich für einander setzen, mit einander verwechseln lassen, werden auch Wechselbegriffe (conceptus reciproci), und weil sie beide eine gleiche Sphäre und mithin gleichen

Werth haben, gleichgeltende Begriffe genannt.

§. 18.

Begriffe, von denen sich bei ihrer Vergleichung ergiebt, daß einer den andern einschließt, aber dieser nicht wieder von jenem eingeschlossen wird, sind subordinirte Begriffe.

§. 19.

Begriffe, deren Verhältnis unter einander so beschaffen ist, daß keiner den andern einschließt, aber beide einstimmige Begriffe sind, d. h. als Theilvorstellungen zu einem Begriff verbunden werden können, werden coordinirte Begriffe genannt.

§. 20.

Begriffe, die so mit einander übereinstimmen, daß sie sich in Beziehung auf den dritten, der aus ihrer Verbindung entspringt und sie einschließt, wie Art-Begriffe unter einander verhalten, heissen disjunctive Begriffe; und wenn sie sich wie verschiedene Ganze unter einander verhalten, disparate Begriffe.

Rela-

Relation der Verknüpfung.

§. 21.

Begriffe, die in Verbindung miteinander gedacht, sich so zu einander verhalten, daß sie sich als Theilvorstellungen zu einem Begriff, in eine Einheit, in ein Ganzes vereinigen lassen, sind einstimmige; und wenn sie sich so zu einander verhalten, daß sie sich nicht beide in die Vorstellung eines Objects verknüpfen lassen, entgegengesezte Begriffe.

§. 22.

Begriffe, die einander so entgegengesezt sind, daß der eine geradezu aufhebt, was der andere sezt, oder die völlige Verneinung von dem andern ist, heissen widersprechende, contradictorisch entgegengesezte Begriffe; Begriffe, die einander so entgegengesezt sind, daß der eine nicht blos verneint, was der andere bejaht, sondern noch etwas neues sezt, widerstreitende, conträr — entgegengesezte Begriffe.

§. 23.

Ein Begriff, der etwas sezt, heißt ein bejahender Begriff, und der etwas aufhebt, ein verneinender Begriff.

Modalität der Begriffe.

§. 24.

Bei der Modalität betrachtet man das Verhältnis, in welchem Begriffe zum Verstand, als ihrem eigenthümlichen Vermögen, stehen. Die Begriffe sind in dieser Hinsicht entweder mögliche, oder wirkliche, oder nothwendige.

§. 25.

Begriffe heissen mögliche, wenn sie der Verstand ohne Fürwahrhalten denkt; wirkliche, wenn er sie mit Fürwahrhalten denkt, und nothwendige, wenn das Fürwahrhalten, womit die Begriffe verbunden werden, als nothwendig gedacht wird.

Anhang zur Lehre von Begriffen.

Von den Erklärungen.

§. 1.

Einen Begriff so erklären, daß gerade nicht mehr und nicht weniger wesentliche Merkmale von seinem Object angegeben werden, als zur vollständigen Einsicht desselben nöthig sind, heißt ihn definiren. Eine Definition heißt also der völlig bestimmte Begriff eines Objects, und das Object heißt das Definirte (definitum.)

§. 2.

Die Definitionen sind analytische wenn der gegebene Begriff eines Objects durch sie völlig bestimmt gemacht wird; synthetische, wenn durch sie ein völlig bestimmter Begriff des Objects erst gegeben wird.

§. 3.

Einen Begriff so erklären, daß so viel wesentliche Merkmale von dem Object angegeben

Objec-

werden, als eben zur deutlichen Erkenntnis desselben nöthig sind, heißt ihn erörtern. Eine Erörterung ist also der nicht völlig bestimmte Begriff eines Objects, und das Object selbst das Erörterte.

§. 4.

Einen Gegenstand so erklären, daß so viele wesentliche und äussere Merkmale von ihm angegeben werden, als eben zur richtigen Kenntnis desselben nöthig sind, heißt ihn beschreiben. Eine Beschreibung ist daher der unbestimmte Begriff eines Objects, und das Object selbst, das Beschriebene.

§. 5.

Eine Definition ist zu weit (justo latior), wenn sie mehr Merkmale vom Object angiebt, als durch den erklärten Begriff in demselben bestimmt sind; sie ist zu enge (angustior), wenn sie weniger vorstellt, als der erklärte Begriff unter sich faßt.

§. 6.

Jede Definition muß, 1.) dem Definitum angemessen und adäquat seyn, 2.) sie muß blos wesentliche Merkmale vom Object enthalten, 3.) sie muß nicht durch einen Zirkel geschehen.

Der Elementarlehre Zweiter Abschnitt.

Von den Urtheilen.

§. 1.

Ein Urtheil entsteht, wenn die Objecte mehrerer Vorstellungen in Beziehung aufeinander gedacht, und das Verhältnis zwischen den Objecten bestimmt wird. Ein Urtheil ist daher die Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Objecten mehrerer Vorstellungen.

§. 2.

In jedem Urtheil müssen sich nothwendig drei Stücke finden, wenn sie auch nicht mit Worten ausgedrückt

gedrückt sind, 1.) eine Vorstellung, mit deren Object das Object einer andern Vorstellung in Beziehung gedacht wird — Subject des Urtheils, 2.) eine Vorstellung, deren Object mit dem Object jener verglichen wird — Prädicat des Urtheils, 3.) die Handlung, wodurch das Verhältnis zwischen den verglichenen Objecten gegebener Vorstellungen bestimmt wird — Verbindungswort — Copula.

§. 3.

Ein Urtheil, in welchem Subject, Prädicat und Copula mit Worten ausgedrückt sind, heißt ein förmliches; in welchem eines oder das andere von den wesentlichen Stücken fehlt, ein verstecktes Urtheil.

§. 4.

Die Vorstellungen der Objecte, zwischen welchen in einem Urtheil ein Verhältnis gedacht wird, machen die Materie des Urtheils aus; die Art und Weise, wie das Verhältnis gedacht wird, heißt die Form des Urtheils.

§. 5.

Ein Urtheil ist formal wahr, wenn das Verhältnis, das zwischen mehrern Vorstellungen gedacht wird, zwischen ihnen statt findet; material wahr, wenn die Objecte ausser der Vorstellung wirklich sind.

§. 6.

Die Logik betrachtet nur die Form der Urtheile, mithin die Art und Weise des Verhältnisses, das zwischen den Objecten gedacht wird. Diese wird vollkommen bestimmt, und damit die verschiednen Arten der Urtheile vollständig angegeben, wenn die Urtheile der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach betrachtet werden. Die Lehre von den Urtheilen muß daher nach diesen vier Rubriken abgehandelt werden.

Quantität der Urtheile.

§. 1.

Bei der Quantität eines Urtheils sieht man auf das Verhältnis des Prädikats zur Sphäre des Begriffs vom Subject. Das Prädikat wird nun entweder mit der ganzen Sphäre des Subject-

begriffs, oder nur mit einem Theil derselben in Verhältnis gedacht. Die Art der Urtheile der Quantität nach ist also nur gedoppelt.

§. 2.

Ein Urtheil, in welchem das Prädikat mit dem ganzen Umfang des Begriffs vom Subject in Verhältnis gedacht wird, heißt ein allgemeines Urtheil (judicium universale). Die Allgemeinheit des Urtheils wird immer durch die Worte alle, alles, ein jeder bezeichnet.

§. 3.

Ein Urtheil, in welchem das Prädikat nur mit einem Theil der Sphäre des Subjectbegriffs in Verhältnis gedacht wird, heißt ein particulares Urtheil (judicium particulare). Die Particularität des Urtheils wird durch die Worte manche, viele, einige bezeichnet.

§. 4.

Ein Urtheil, in welchem kein Verhältnis des Prädikats zur Sphäre des Subjectbegriffs statt findet, sondern das Subject blos durch eine einzelne Vorstellung vorgestellt wird, heißt ein einzelnes

Urtheil

Urtheil (judicium singulare). Einzelne Urtheile haben also eigentlich keine Quantität.

§. 5.

Ein Urtheil, in welchem ein Verhältnis des Prädikats zur Sphäre des Subjectbegriffs statt findet, und mithin das Subject durch einen Begriff vorgestellt wird, heißt ein gemeines Urtheil (judicium commune). Die gemeinen Urtheile sind also entweder allgemeine oder particulare Urtheile.

Qualität der Urtheile.

§. 6.

Bei der Qualität sieht man auf das Verhältnis des Subjects und Prädikats zur Einheit im Bewußtseyn, d. h. man erwägt, ob das Prädikat dem Subject als Merkmal zukomme, oder nicht zukomme, und ob sie sich somit zur Einheit im Bewußtseyn, in die Vorstellung eines Objects vereinigen lassen, oder nicht.

§. 7.

Ein Urtheil, in welchem Prädikat und Subject sich so zur Einheit im Bewußtseyn verhalten,

daß sie sich in die Vorstellung eines Objects vereinigen lassen, oder das Prädikat dem Subject zukommt, heißt ein bejahendes Urtheil. Die Bejahung wird immer durch das Bindewort ist in dem Urtheil ausgedrückt.

§. 8.

Ein Urtheil, in welchem Subject und Prädikat sich so zur Einheit im Bewußtseyn verhalten, daß sie sich nicht in ein Ganzes verknüpfen lassen, oder das Prädikat von dem Subject getrennt wird, heißt ein verneinendes Urtheil. Die Verneinung wird immer durch das Verneinungszeichen ist nicht ausgedrückt.

§. 9.

Nimmt man die Qualität und Quantität zusammen, so erhält man vier Arten von Urtheilen, 1) allgemeinbejahende — A, 2) allgemeinverneinende — E, 3) particularbejahende — I, 4) particularverneinende — O Urtheile.

Relation der Urtheile.

§. 10.

Wenn man die Urtheile der Relation nach betrachtet, so sieht man auf das Verhältnis, das zwischen den Objecten in einem Urtheil gedacht wird, an sich. Dieses ist aber entweder ein inneres, wenn das eine Object als in dem andern enthalten gedacht wird, ein nothwendiges Merkmal des andern ist, oder ein äusseres, wenn dieses nicht statt findet.

§. 11.

Ein Urtheil, in welchem das Verhältnis ein inneres ist, und mithin Subject und Prädikat sich schlechthin zu einander verhalten, heißt ein kategorisches, absolutes, unbedingtes.

§. 12.

Ein Urtheil, in welchem das Verhältnis ein äusseres ist, so daß das Subject als Grund (Bedingung) das Prädikat aber als Folge (Bedingtes) gedacht wird, oder Subject und Prädikat wie Grund und Folge sich zu einander verhalten, heißt ein hypothetisches, relatives

Urtheil. In einem Bedingungsurtheil wird das Verhältnis durch die Worte wenn und so bezeichnet.

§. 13.

Ein Urtheil, in welchem das äußere Verhältnis so beschaffen ist, daß das Prädikat alles dasjenige ausmacht, was von dem Subject ausgesagt werden kan, ohne zu bestimmen, was von allem diesem ausschließlich als wahr gedacht wird, heißt ein disjunktives Urtheil. Das Verhältnis der Glieder in einem disjunktiven Urtheil wird durch entweder, oder bezeichnet.

§. 14.

Ein hypothetisches Urtheil besteht immer aus zwei Sätzen, die als Grund und Folge unter einander gedacht werden. Der erste, der den Grund enthält, heißt der Vordersatz (prius, antecedens, hypothesis), der zweite, der aus dem ersten als folgend gedacht wird, wird der Nachsatz, die bedingte Aussage (posterius, consequens, thesis) genannt. In einem disjunktiven Urtheil heissen die Theile des Ganzen, woraus das Prädikat besteht, und welche dis-

junkte verbunden sind, Trennungsstücke, (membra disjunctiva).

Modalität der Urtheile.

§. 15.

Bei der Modalität betrachtet man das Verhältnis des Urtheils zum urtheilenden Subject. In dieser Hinsicht ist das Urtheil entweder ein mögliches oder wirkliches oder nothwendiges.

§. 16.

Ein Urtheil ist ein mögliches, wenn es ohne Fürwahrhalten gedacht wird; ein wirkliches, wenn es mit Fürwahrhalten gedacht wird; ein nothwendiges, wenn das Fürwahrhalten, das mit dem Urtheil verbunden ist, als nothwendig gedacht wird.

Anhang zu der Lehre von den Urtheilen. I.

Von den Eintheilungen.

§. 1.

Einen Begriff eintheilen, heißt die unter ihm enthaltenen Artbegriffe genau von einander unter-

terscheiden. Der höhere Begriff, dessen Sphäre eingetheilt wird, heißt das Eingetheilte (divisum), und die unter ihm enthaltenen Artbegriffe, die als Glieder zusammen seine Sphäre ausmachen, nennt man die Eintheilungsglieder (membra dividentia).

§. 2.

Dasjenige, was die Verschiedenheit der Artbegriffe des eingetheilten Begriffs von einander bestimmt, heißt der Eintheilungsgrund (fundamentum divisionis).

§. 3.

Eine Eintheilung wird nach der Anzahl ihrer Eintheilungsglieder eine zweigliedrige — Dichotomie, eine dreigliedrige — Trichotomie u. s. w. genannt. Hat sie mehr als zwei Glieder, so heißt sie auch eine vielgliedrige Eintheilung — Polytomie.

§. 4.

Eine Eintheilung eines und eben desselben Begriffs nach einem äußern Eintheilungsgrund heißt eine Nebeneintheilung. Eine Eintheilung

eines

eines Glieds einer Eintheilung wird eine Untereintheilung genannt.

§. 5.

Die Eintheilungsglieder müssen 1) einander wirklich engegengesezt seyn, 2) es müssen wahre Glieder des allgemeinen Begriffs seyn, 3) sie müssen den eingetheilten Begriff erschöpfen.

Anhang zu der Lehre von den Urtheilen. II.

Von den Sätzen.

§. 1.

Von den Urtheilen können nur die assertorischen und apodictischen Urtheile Sätze heißen, weil durch diese allein etwas gesezt, und als ausgemacht und gewiß angenommen wird.

§. 2.

Die Sätze sind entweder theoretische oder practische; die erstern sind solche, wodurch man erkennt, daß etwas ist, oder geschieht; leztere solche, wodurch man erkennt, daß etwas seyn, oder geschehen kan.

§. 3.

Die theoretischen Sätze sind entweder ursprünglich gewisse Sätze; oder gefolgerte, mittelbar gewisse Sätze. Die Wahrheit der erstern wird unmittelbar erkannt, sobald sie nur verstanden werden; sie heissen Grundsätze (axiomata). Die Wahrheit der leztern muß erst aus andern Sätzen abgeleitet und gefolgert werden; sie werden Lehrsätze (theoremata) genannt.

§. 4.

Die practischen Sätze sind auch entweder unmittelbar oder mittelbar gewisse. Die erstern heißen Forderungssätze (Postulata) und die Möglichkeit ihrer Ausführung leuchtet sogleich ein, als sie verstanden werden. Die leztern nennt man Aufgaben (Problemata), und diese bedürfen eines Beweises.

§. 5.

Sätze, deren Wahrheit schon in andern Wissenschaften erwiesen ist, woraus sie nur die Gewisheit einer Erkenntnis zu begründen, entlehnt werden, heißen

heißen Lehnsätze (Lemmata). Sätze hingegen, die blos zur Aufklärung und Erläuterung anderer Sätze dienen sollen, werden Anmerkungen (Scholia) genannt; Sätze endlich, welche unmittelbare Folgen aus den vorhergehenden sind, nennt man Folgesätze (corollaria, consectaria).

§. 6.

Sätze, deren Wahrheit problematisch gelassen wird, die aber als Grundsätze angenommen werden, um andere gewisse Erkenntnisse und Erfahrungen damit zu erklären, heißen Hypothesen. Je mehr wahre Folgerungen sich daraus ergeben, desto grösser ist der Grad ihrer Zuverläßigkeit.

Der Elementarlehre dritter Abschnitt. Von den Schlüssen.

§. I.

Ein Schluß entsteht, wenn man ein Urtheil entweder unmittelbar oder mittelbar aus einem

nem andern ableitet, um die Wahrheit desselben vermittelst dieser Abfolge zu bestimmen. Ein Schluß ist also die Bestimmung der Wahrheit eines Urtheils vermittelst seiner Abfolge aus einem andern.

§. 2.

Wird ein Urtheil aus einem andern unmittelbar geschlossen, so entsteht ein unmittelbarer Schluß — Verstandesschluß (consequentia immediata), der, wenn der Grund seiner Rechtfertigung in dem Urtheilsvermögen liegt, auch Schluß des Urtheilsvermögens heißt. Wird ein Urtheil aus einem andern mittelbar geschlossen, so heißt er ein mittelbarer Schluß — Vernunftschluß — Schluß schlechthin (ratiocinium, syllogismus.)

§. 3.

Ein Urtheil wird aus einem andern unmittelbar geschlossen, wenn kein drittes vermittelndes Urtheil, sondern blos die Anwendung der Denkgesetze dabei nöthig ist, um aus der Einsicht der Wahrheit des einen sogleich die Wahrheit des andern bestimmen zu können.

§. 4.

Ein Verstandesschluß besteht also nur aus zwei Sätzen, 1) dem Satz, aus dem ein Urtheil unmittelbar abgeleitet wird, Vordersatz — Prämisse, 2) dem Satz, dessen Wahrheit vermittelst dieser Abfolge bestimmt wird — Schlußsatz — Konklusion.

Verstandesschlüsse der Quantität.

§. 1.

Verstandesschlüsse der Quantität nach sind diejenigen, in welchen das abgeleitete Urtheil nur der Quantität nach von dem gegebenen verschieden ist. Verstandesschlüsse der Quantität nach bilden, heißt daher per judicia subalternata schliessen.

§. 2.

Bei den Verstandesschlüssen der Quantität nach finden nur folgende unmittelbare Folgerungen statt:

I.) Man kan von der Wahrheit des allgemeinen (subalternirenden) Urtheils, auf die Wahrheit des particularen (subalternirten), aber nicht umgekehrt schliessen.

II.

II.) Man kan von der Falschheit des particularen Urtheils, auf die Falschheit des allgemeinen, aber nicht umgekehrt schliessen.

Von den Verstandesschlüssen der Qualität.

§. 3.

Verstandesschlüsse der Qualität sind diejenigen, in welchen das abgeleitete Urtheil nur der Qualität nach von dem gegebenen verschieden ist. Bildet man Verstandesschlüsse der Qualität nach, so heißt dieses daher per judicia opposita schliessen.

§. 4.

Urtheile sind einstimmig, wenn die Wahrheit des einen die Wahrheit des andern nicht aufhebt; sie sind entgegengesezt, wenn das eine aufhebt (verneint), was das andere sezt, (bejaht).

§. 5.

Der entgegengesezten Urtheile giebt es drei Arten, denn sie sind einander entgegengesezt, 1) entweder konträr (judicia contrarie opposita); wenn die Wahrheit des einen die Wahrheit des andern nicht blos aufhebt, sondern noch

etwas

etwas neues sezt, wie A und B, 2) oder subconträr (judicia subcontrarie opposita), wenn die Wahrheit des einen die Wahrheit des andern nicht völlig aufhebt, wie I und O; 3) oder kontradictorisch, wenn die Wahrheit des einen die Wahrheit des andern schlechthin aufhebt, d. h. das eine die völlige Verneinung von dem andern ist, wie A und O, E und I.

§. 6.

Bei Verstandesschlüssen, die aus solchen entgegengesezten Urtheilen bestehen, finden folgende unmittelbare Folgerungen statt:

I.) Man kan von der Wahrheit eines konträr entgegengesezten Urtheils auf die Falschheit des andern, aber nicht von der Falschheit des einen auf die Falschheit des andern schliessen; denn beide können falsch seyn.

II.) Man kan von der Falschheit eines subkonträr entgegengesezten Urtheils auf die Wahrheit des andern, aber nicht von der Wahrheit des einen auf die Falschheit des andern schliessen; denn beide können wahr seyn.

III.) Man kan von der Wahrheit eines kontradictorisch entgegengesezten Urtheils auf die Falschheit

heit des andern, und von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern schliessen; denn beide können nicht zugleich wahr und beide falsch seyn.

Von den Verstandesschlüssen der Relation.

§. 7.

Verstandesschlüsse der Relation nach sind diejenigen, in welchen die Stelle der Begriffe so verschieden ist, daß im Schlußsatz Subject ist, was im Vordersatz Prädikat, und Prädikat, was im Vordersatz Subject. Bildet man Verstandesschlüsse der Relation nach, so heißt man dieses daher per conversionem schliessen.

§. 8.

Die Umkehrung ist gedoppelt, rein (conversio simplex), wenn das umkehrende und umgekehrte Urtheil einerlei Quantität haben; verändert (conversio per accidens), wenn sie ihre Quantität nicht behalten.

§. 9.

Die reine Umkehrung findet nur statt:

I.) bei allgemein verneinenden,

II.) bei besonders bejahenden Urtheilen, und man kan von der Wahrheit des einen auf die Wahrheit des andern, und von der Falschheit des andern auf die Falschheit des einen schliessen.

§. 10.

Die veränderte Umkehrung findet nur statt:

I.) bei allgemein bejahenden Urtheilen, und man kan von der Wahrheit des einen auf die Wahrheit des andern; aber nicht von der Wahrheit des andern auf die Wahrheit des einen schliessen.

Von den Verstandesschlüssen der Modalität.

§. 11.

Verstandesschlüsse der Modalität nach sind diejenigen, in welchen die Stelle der Begriffe so verschieden ist, daß im Schlußsatz nicht bloß Subject ist, was im Vordersatz Prädikat, und Prädikat, was im Vordersatz Subject, sondern wo auch das Subject des abgeleiteten

Urtheils dem Prädikat des gegebenen kontradictorisch entgegensezt ist, und beide Urtheile verschiedene Qualität haben. Verstandesschlüsse der Modalität nach bilden, heißt daher per contrapositionem schliessen.

§. 12.

Die Kontraposition ist gedoppelt, rein (contrapositio simplex), wenn das kontraponirende und kontraponirte Urtheil ihre Quantität behalten; verändert, wenn sie diese nicht behalten.

§. 13.

Die reine Kontraposition findet nur statt:

I.) bei allgemein bejahenden,

II.) bei partikular verneinenden Urtheilen, und man kan von der Wahrheit des einen auf die Wahrheit des andern, und von der Wahrheit des andern auf die Wahrheit des einen schliessen.

§. 14.

Die veränderte Kontraposition findet nur statt:

I.) bei allgemeinverneinenden Urtheilen, und man kan von der Wahrheit des einen auf

die

die Wahrheit des andern; aber nicht von der Wahrheit des andern auf die Wahrheit des einen schliessen.

Von den Vernunftschlüssen.

§. 1.

Ein Vernunftschluß im engern Sinne entsteht dadurch, daß 1.) der Verstand zuerst einen allgemeinen Satz denkt, 2.) die Urtheilskraft einen andern unter die Bedingung des erstern subsumirt, und 3.) die Vernunft die Wahrheit eines Urtheils vermittelst der Subsumtion seiner Bedingung unter den ersten Satz bestimmt. Bei einem Vernunftschluß äussern sich also Verstand, Urtheilskraft und Vernunft selbstthätig.

§. 2.

Ein Vernunftschluß ist daher die Bestimmung der Wahrheit eines Urtheils vermittelst seiner mittelbaren Abfolge aus einem andern.

§. 3.

Ein Vernunftschluß besteht aus drei Sätzen; 1.) dem allgemeinen Satz, aus welchem ein Urtheil

geschlossen wird, Obersatz (propositior major, expositio), 2.) einem Satz oder Urtheil, vermittelst welchem es geschlossen wird, Untersatz (propositio minor, subsumtio, assumtio), und 3.) einem Urtheil, dessen Wahrheit vermittelst der Abfolge aus jenem bestimmt wird, Schlußsatz (conclusio).

§. 4.

Obersatz und Untersatz, als die Prämissen (sumtiones) oder Vordersätze, mit der aus ihnen gefolgerten Konklusion machen zusammen die Materie des Schlusses, und die Art und Weise, wie die Wahrheit der Konklusion durch ihre Abfolge aus den Prämissen bestimmt wird, seine Form aus.

§. 5.

Ein Schluß ist in der Materie richtig, wenn seine Prämissen wahr sind; und in der Form, wenn die Konklusion aus ihnen wirklich folgt. Ein Schluß ist also überhaupt wahr, wenn er der Materie und Form nach richtig ist.

§. 6.

Ein Schluß, in welchem die natürliche Folge der Sätze bestimmt ausgedrückt ist, so daß der

Obersatz, als der entfernteste Grund, die erste Stelle, der Untersatz als das Urtheil, daß die Bedingung der Absolge eines andern aus jenem enthält, oder der nächste Grund die zweite, und die Konklusion, als das aus dem ersten Satz vermittelst des Zwischensatzes geschlossene Urtheil, die dritte Stelle enthält, heißt ein förmlicher Schluß; er heißt versteckt (ratiocinium crypticum), wenn die natürliche Folge der Sätze nicht bestimmt ausgedrückt ist.

§. 7.

Auf dem Verhältnis, welches der Obersatz seiner Relation nach betrachtet, zwischen dem Untersatz und der Konklusion vorstellt, beruhen die verschiedenen Arten der Vernunftschlüsse. Der Relation nach betrachtet ist er entweder kategorisch, oder hypothetisch, oder disjunktiv; daher sind alle Vernunftschlüsse entweder kategorische, oder hypothetische oder disjunctive Schlüsse.

Von den kategorischen Vernunftschlüssen.

§. 8.

Ein kategorischer Vernunftschluß ist ein solcher, in welchem alle Sätze kategorische Urtheile sind. Er heißt ein einfacher kategorischer Schluß, wenn er nicht aus mehreren Schlüssen besteht; ein zusammengesezter, im entgegengesezten Falle.

§. 9.

In jedem einfachen kategorischen Vernunftschluß werden die Objecte zweier Begriffe mit dem Object eines dritten im Verhältnis gedacht, und nach ihrem Verhältnis zu dem dritten im Schlußsatz das Verhältnis unter beiden selbst bestimmt.

§. 10.

Die Objecte in einem Schluß heissen seine Glieder (membra), und die Begriffe, durch welche sie gedacht werden, seine Hauptbegriffe (termini). In jedem einfachen kategorischen Vernunftschluß können daher nicht mehr als drei Glieder, und folglich auch nicht mehr als drei Hauptbegriffe seyn.

§. 11.

Der Subjectbegriff der Konklusion, der auch im Untersatz vorkommt, heißt als der engere Begriff, der kleinere Hauptbegriff (terminus minor); der Prädikatbegriff der Konklusion, der auch im Obersatz vorkömmt, heißt als der weitere Begriff, der größere Hauptbegriff (terminus major); der Begriff, der in beiden Prämissen gemeinschaftlich vorkömmt, und das Verhältnis der Objecte der beiden andern Begriffe unter einander im Schlußsatz bestimmt, der Grundbegriff, Mittelbegriff (terminus medius).

§. 12.

Von der bestimmten Stelle des Mittelbegriffs in den Prämissen hängen die verschiedenen Figuren eines Schlusses ab. Es sind daher nur vier Figuren möglich, die, wenn der Mittelbegriff mit M, der major mit S, und der minor mit P, bezeichnet werden, sich so verhalten:

I.) M. P.   II.) P. M.
S. M.   S. M.
III.) M. P.   IV.) P. M.
M. S.   M. S.

§. 13.

Betrachtet man alle kategorischen Vernunftschlüsse ihrer Quantität und Qualität nach, so ergeben sich folgende Hauptmomente:

1) der Obersatz ist dann stets allgemein, wenn der Untersatz partikular ist;

2) der Untersatz dann stets bejahend, wenn der Obersatz verneinend ist;

3) der Schlußsatz dann stets 1) allgemein, wenn beide Prämissen allgemein, 2) partikular, wenn eine der Prämissen partikular ist, 3) bejahend, wenn beide Prämissen bejahend, 4) verneinend, wenn eine der Prämissen verneinend ist.

§. 14.

Daraus fließen nun für die kategorischen Vernunftschlüsse überhaupt folgende allgemeine Regeln:

1) beide Prämissen dürfen nicht partikular seyn;

2) beide dürfen nicht verneinend seyn;

3) man muß bei der Konklusion auf die schwächere Prämisse sehen;

4) man darf keine zwei Mittelbegriffe annehmen;

5) man darf nicht mehr und nicht weniger als drei Hauptbegriffe haben.

§. 15.

Die kategorischen Vernunftschlüsse der ersten Figur, die man die ordentlichen (syllogismi ordinarii) zu nennen pflegt, sind entweder bejahend, wenn der Schlußsatz bejahend ist, oder verneinend, im entgegengesezten Falle.

§. 16.

Die bejahenden kategorischen Vernunftschlüsse beruhen auf der Regel: Ein Merkmal, welches allen unter einem Begriff enthaltenen Objecten zukömmt, kan auch diesem unter ihm enthaltenen Objecte beigelegt werden. Dictum de omni.

§. 17.

Für die verneinenden kategorischen Vernunftschlüsse gilt folgende Regel: Ein Merkmal, welches keinem unter einem Begriffe enthaltenen Objecte zukommt, kan auch diesem unter ihm enthaltenen

Objecte nicht beigelegt werden. Dictum de nullo.

Von den hypothetischen Vernunftschlüssen.

§. 18.

Ein hypothetischer Vernunftschluß (syllogismus hypotheticus, conditionalis) ist ein solcher, in welchem der Obersatz ein hypothetisches Urtheil ist, welches aus einer Bedingung - Vordersatz, und Folge - Nachsatz besteht. Ein hypothetischer Vernunftschluß ist bejahend, wenn der Schlußsatz bejahend ist, und verneinend im entgegengesezten Falle.

§. 19.

Die bejahenden hypothetischen Vernunftschlüsse beruhen auf der Regel: Wenn der Grund oder Vordersatz des Obersatzes als wahr in einem kategorischen Urtheil ausgesagt wird, so wird auch die Folge desselben oder der Nachsatz gesezt. Man nennt diese Schlußart die setzende, modus ponens.

§. 20.

Für die verneinenden hypothetischen Vernunftschlüsse gilt die Regel: Wenn die Folge oder der Nachsatz des Obersatzes als falsch in einem kategorischen Urtheil ausgesagt wird, so wird auch der Grund oder Vordersatz aufgehoben. Diese Schlußart heißt die aufhebende, modus tollens.

Von den disjunktiven Vernunftschlüssen.

§. 21.

Ein disjunktiver Vernunftschluß ist ein solcher, in welchem der Obersatz ein disjunctives Urtheil ist, wo das Subject und Prädikat sich wie das Ganze zu seinen Theilen verhält, von welchem eines der Trennungsglieder, ohne zu bestimmen welches, ausschließlich als wahr gedacht wird. Er ist bejahend, wenn der Schlußsatz bejahend ist, verneinend im entgegengesezten Falle.

§. 22.

Die bejahenden disjunktiven Vernunftschlüsse beruhen auf der Regel: Wenn eines oder mehrere der Trennungsglieder in einem kategorischen Urtheil aufgehoben wird, so wird das noch übrige gesezt.

sezt. Diese Schlußart nennt man modus tollendo ponens.

§. 23.

Für die verneinenden disjunktiven Vernunftschlüsse gilt folgende Regel: Wenn eines der Trennungsglieder als wahr in einem kategorischen Urtheil gedacht wird, so wird das andere oder die noch übrigen aufgehoben. Diese Schlußart wird modus ponendo tollens genannt.

§. 24.

Ein Schluß, in welchem der Obersatz aus einem hypothetischen und disjunktiven Urtheil besteht, heißt, wenn das disjunktive Urtheil, als die Folge oder der Nachsatz, zwey Glieder hat dilemma (syllogismus cornutus), wenn es drey oder vier Glieder hat, trilemma oder tetralemma.

§. 25.

Diese Schlüsse beruhen auf der Regel: weil die Folge oder der ganze Nachsatz des Obersatzes in einem kategorischen Urtheil aufgehoben wird, so muß auch der Vordersatz verneint werden. Man heißt

heißt dieses a remoto consequente ad removendam antecedens schliessen.

Von den versteckten Schlüssen.

§. 26.

Ein Schluß ist versteckt (ratiocinium crypticum), wenn die natürliche Folge der Sätze in demselben nicht bestimmt ausgedrückt ist. Dieses geschieht, wenn entweder die Sätze nicht in regelmäßiger Ordnung stehen, oder eine von den Prämissen nicht für sich gedacht wird.

§. 27.

Ein Schluß, in welchem die Stelle der Sätze unregelmäßig ist, heißt ein versezter Schluß.

§. 28.

Ein Schluß, in welchem eine der Prämissen nicht für sich gedacht wird, heißt ein abgekürzter, verstümmelter Schluß (enthymema; syll. enthymematicus).

§. 29.

Ein Schluß, in welchem zu einer von beiden Prämissen, entweder dem Obersatz oder Untersatz sogleich

sogleich der Beweis hinzugefügt wird, heißt ein Epicherema.

Von den verketteten Schlüssen.

§. 30.

Schlüsse sind verkettet, wenn sie entweder ihren Sätzen, oder nur ihren Gliedern nach unter einander zusammenhangen.

§. 31.

Ein Schluß, in welchem ein Zusammenhang unter den Sätzen mehrerer Schlüsse statt findet, so daß die Konklusion des einen immer die Prämisse des andern ist, heißt eine Schlußkette.

§. 32.

Eine Schlußkette ist daher ein zusammengesezter Schluß. Derjenige Schluß, dessen Schlußsatz die Prämisse des nächstfolgenden ist, heißt der Vorschluß (prosyllogismus), und dieser in Beziehung auf jenen der Nachschluß (episyllogismus).

§. 33.

Ein Schluß, in welchem ein Zusammenhang unter den Gliedern mehrerer Sätze statt findet, so

daß

daß entweder das Prädikat eines jedes Satzes immer das Subject des nächstfolgenden, oder das Prädikat eines jeden derselben das Subject des nächstvorhergehenden Satzes ist, heißt ein Kettenschluß (sorites).

§. 34.

Der Sorites ist ein ordentlicher (sorites ordinarius, progressivus); wenn das Prädikat eines jeden Satzes das Subject des nächstfolgenden ist; ein verkehrter (sorites inversus, goclenius); wenn das Prädikat eines jeden Satzes das Subjekt des nächstvorhergehenden ist.

Anhang zu den Schlüssen.

Von den Beweisen.

§. 1.

Einen Satz beweisen, heißt die Wahrheit desselben aus zureichenden Gründen richtig folgern. Die Gründe oder Sätze, aus welchen die Wahrheit eines andern Satzes hergeleitet wird, heißen die Beweisgründe (argumenta), und derjenige Beweisgrund, von welchem vorzüglich die

gen

Wahrheit des Satzes abhängt, Hauptgrund (nervus probandi).

§. 2.

Beweise sind empirische (Beweise a posteriori), wenn die Gründe, aus welchen die Wahrheit des zu erweisenden Satzes abgeleitet wird, Erfahrungssätze sind; hingegen rational (Beweise a priori), wenn das zu Erweisende aus Urtheilen a priori gefolgert wird.

§. 3.

Beweise sind directe (ostensive), wenn die Wahrheit des zu erweisenden Satzes geradehin aus seinen Gründen dargethan wird; indirecte (apagogische), wenn sie aus der Falschheit seines kontradiktorischen Gegentheils gefolgert wird.

§. 4.

Beweise sind synthetische (progressive), wenn man von ausgemachten Sätzen oder Gründen zu Resultaten oder Folgen herabsteigt; analytische (regressive), wenn man von zu erweisenden Sätzen anfängt, und zurück bis auf die Grundwahrheiten schreitet.

§. 5.

Man hat folgende Regeln beim Beweisen zu befolgen:

1) Es darf in den Beweisen keine Lücke, kein Sprung seyn (demonstratio per saltum);

2) Es dürfen die Beweisgründe nicht falsch seyn (peccat in materia);

3) Es darf nicht unrichtig gefolgert seyn (peccat in forma);

4) Es darf das zu Erweisende nicht schon als ausgemacht vorausgesezt werden (petitio principii; demonstratio per circulum).

Der Methodenlehre

Erster Abschnitt.

Von der Methode.

§. 1.

Methode überhaupt heißt das ordnungsmäßige Verfahren in der Verbindung mehrerer Erkenntnisse. Die Lehre, welche zeigt, wie man mehrere Erkenntnisse ordnungsmäßig verbindet, wird Methodenlehre genannt.

§. 2.

Die Methode ist systematisch (scientivisch), wenn man mehrere Erkenntnisse nach einem Prinzip verbindet; unsystematisch (rhapsodisch), wenn man sie blos nach Belieben ordnet.

§. 3.

Die Methode ist synthetisch (progressiv), wenn man von ausgemachten Sätzen herab zu Resultaten, von den Bedingungen zu dem Bedingten schreitet; analytisch (regressiv), wenn man von den Resultaten zu den ausgemachten Säzen zurückgeht.

§. 4.

Die Methode ist tabellarisch, wenn das Verfahren in der Verbindung mehrerer Erkenntnisse nach den Gattungen und Arten geschieht. Diese Methode nennt man auch die Schulmethode, methodus scholae.

§. 5.

Das ordnungsmäßige Verfahren im Vortrage mehrerer Erkenntnisse heißt Methode im engern Sinne, oder auch Lehrmethode, Lehrart. Diese ist dogmatisch, wenn man die Erkenntnisse apodictisch, als ausgemachte

Wahr-

Wahrheiten vorträgt; **kritisch**, wenn man die Gründe der Erkenntnisse untersucht und prüft; **sceptisch**, wenn man sich aller Entscheidung und bestimmten Aussage enthält.

§. 6.

Die Lehrmethode ist **scholastisch**, wenn man blos auf logische Vollkommenheit sieht, und das Schulgerechte im Vortrag beibehält; **populär**, wenn man die genaue logische Ordnung verbirgt, und den Vortrag der Fassungsgabe des gemeinen Haufens gemäß einrichtet.

Der Methodenlehre
Zweiter Abschnitt.
Von der Wissenschaft.

§. 1.

Wissenschaft überhaupt heißt ein **Inbegriff gleichartiger Erkenntnisse**. Der Inbegriff mehrerer, zu **einem Ganzen** unter einander verbundener gleichartiger Erkenntnisse wird **System** genannt.

§. 2.

Wissenschaft im engern Sinne heißt ein Inbegriff mehrerer gleichartiger Erkenntnisse, die nach einem Prinzip geordnet sind. Diese unterscheidet sich dadurch von einem Aggregat, daß in diesem die Erkenntnisse nicht systematisch, sondern nur zufällig unter einander verbunden sind.

§. 3.

Eine Wissenschaft ist empirisch (a posteriori), wenn die Erkenntnisse blos aus der Erfahrung geschöpft sind — Erfahrungswissenschaft; rational, wenn die Erkenntnisse lauter Vernunftwahrheiten sind. Der Inbegriff von lauter systematisch geordneten Vernunftwahrheiten heißt Wissenschaft im engsten und strengsten Sinne.

§. 4.

Ein Prinzip ist ein Grundsatz, aus dem und nach welchem andere Sätze hergeleitet werden. Die Prinzipien sind entweder Erfahrungs- oder Vernunftprinzipien.

Der reinen Logik Zweiter Theil.

Die angewandte Logik.

Von der Wahrheit überhaupt.

§. 1.

Wahrheit überhaupt heißt die Uebereinstimmung einer Erkenntnis mit ihrem Gegenstande. Die Gegenstände der Erkenntnis sind entweder Gegenstände des Denkens, oder der Anschauung.

§. 2.

Die Uebereinstimmung einer Erkenntnis mit blos denkbaren Gegenständen heißt logische, formale Wahrheit; die Uebereinstimmung einer Erkenntnis mit wahrnehmbaren Gegenständen heißt metaphysische, materiale Wahrheit.

§. 3.

Gründe, auf welchen die Wahrheit einer Erkenntnis beruht, heißen Merkmale, Kriterien der Wahrheit. Die Kriterien der Wahrheit sind entweder formale, oder materiale Kriterien.

§. 4.

Die formalen Kriterien der Wahrheit sind solche, wodurch man erkennt, ob eine Erkenntnis unter sich und mit der Form des Denkens übereinstimmt. Diese sind nach dem verschiedenen Verhältnis der Erkenntnis selbst wieder verschieden.

§. 5.

Die materialen Kriterien sind solche, wodurch man erkennt, ob eine Erkenntnis mit den Objecten, die in der Natur wirklich sind, und erkannt werden, übereinstimmt. Sie sind innere, wenn sie von den Objecten selbst hergenommen sind; äussere, wenn sie in der Zuverläßigkeit der Quellen, aus denen unsere Erkenntnis geschöpft ist, bestehen. Ein allgemeines materielles Kriterium der Wahrheit finden wollen, widerspricht sich daher in seinem Begriff.

Von der Würdigung menschlicher Erkenntnis.

Von den Vollkommenheiten der Erkenntnis.

§. 1.

Erkenntnis überhaupt heißt jede Vorstellung, insofern sie einen Gegenstand hat, der durch sie bestimmt wird. Sie ist logisch vollkommen, wenn sie den Regeln des Denkens nach vollständig ist.

§. 2.

Eine Erkenntnis ist wahr, wenn sie unter sich und mit ihrem Object übereinstimmt.

§. 3.

Eine Erkenntnis ist klar, wenn durch sie ihr Object von anderen unterschieden wird.

§. 4.

Eine Erkenntnis ist deutlich, insofern durch sie in ihrem Gegenstande mehrere Merkmale unterschieden werden. Sie ist gründlich und tief, insofern durch sie in ihrem Object von den Merkmalen neue Merkmale angegeben werden.

§. 5.

Eine Erkenntnis ist gewis, insofern sie aus zureichenden Gründen für wahr gehalten wird. Die Gewißheit ist daher das Fürwahrhalten einer Erkenntnis aus zureichenden Gründen.

§. 6.

Sind die Gründe, die das Fürwahrhalten einer Erkenntnis bestimmen, subjectiv zureichend, objectiv aber unzureichend, so ist das Fürwahrhalten ein Glauben, Ueberredung. Sind die Gründe subjectiv und objectiv zureichend, einer Erkenntnis seinen Beifall zu geben, so ist das Fürwahrhalten ein Wissen, Ueberredung.

§. 7.

Der Glaube, oder das Fürwahrhalten aus blos subjectiv zureichenden Gründen ist nothwendig, wenn die Gründe nothwendig sind, auf welchen der Glaube beruhet, und heißt Vernunft-Glaube; hingegen zufällig, wenn die Gründe zufällig sind. Ein Glaube ohne alle zureichende Gründe heißt ein blinder Glaube.

§. 8.

Das Wissen, oder Fürwahrhalten aus subjectiv und objectiv zureichenden Gründen ist entweder empirisch, wenn es Objecte der Erfahrung betrift; oder rational, wenn die Gegenstände des Wissens in unserm Erkenntnisvermögen selbst gegründet sind.

Von den Unvollkommenheiten der Erkenntnis.

§. 9.

Eine Erkenntnis ist logisch unvollkommen, wenn sie den Regeln des Denkens nach nicht vollständig ist.

§. 10.

Jede an sich mögliche Erkenntnis muß erworben werden. Der Mangel einer an sich möglichen Erkenntnis heißt Unwissenheit.

§. 11.

Eine Erkenntnis heißt falsch, wenn sie nicht unter sich und mit dem Object übereinstimmt. Eine falsche Erkenntnis, die für wahr gehalten wird, heißt ein Irrthum.

§. 12.

Eine Erkenntnis ist dunkel, wenn ihr Object durch sie nicht von andern unterschieden wird. Mangel an Klarheit ist Dunkelheit.

§. 13.

Eine Erkenntnis ist verworren, wenn durch sie ihr Object von andern nicht bestimmt unterschieden, und nach seiner Verschiedenheit von andern erkannt wird. Mangel der an sich möglichen Deutlichkeit ist Verworrenheit.

§. 14.

Eine Erkenntnis ist ungewis, wenn keine zureichenden Gründe vorhanden sind, wodurch man zum Fürwahrhalten derselben bestimmt wird. Mangel an zureichenden Gründen zum Fürwahrhalten einer Erkenntnis ist Ungewißheit.

§. 15.

Sind zwar Gründe vorhanden, eine Erkenntnis für wahr zu halten, die aber weder subjectiv noch objectiv zureichend sind, so heißt das Fürwahrhalten ein Meynen, Muthmassen: Ein

Fürwahrhalten ohne alle Gründe, heißt eine Schimäre.

§. 16.

Sind der unzureichenden Gründe für die Wahrheit einer Erkenntnis mehrere als für die Falschheit derselben, so heißt die Erkenntnis wahrscheinlich; im umgekehrten Falle unwahrscheinlich.

§. 17.

Sind der unzureichenden Gründe für die Wahrheit und Falschheit einer Erkenntnis gleich viele, so daß das Fürwahrhalten derselben versagt werden muß, so heißt die Erkenntnis zweifelhaft. Der Zweifel ist also ein Grund, wodurch unsere Ueberzeugung wankend gemacht und unser Beifall aufgehoben wird.

§. 18.

Der Zweifel ist subjectiv, wenn er von der Eingeschränktheit der zweifelnden Person herrührt; objectiv, wenn er aus dem Object, das bezweifelt wird, genommen ist. Wird der Zweifel noch nicht deutlich eingesehen, so heißt er Scrupel,

pel, und ist er gegen die Behauptungen anderer gerichtet Einwurf.

§. 19.

Zu den ungewissen Erkenntnissen gehören also die Meynungen, die wahrscheinlichen und unwahrscheinlichen, wie auch die zweifelhaften Erkenntnisse.

Von den Quellen unserer Erkenntnisse.

Von der Erfahrung.

§. 1.

Die Quellen, aus welchen wir unsere gesammte Erkenntnis schöpfen, sind Erfahrung, fremdes Zeugnis und Vernunft.

§. 2.

Erfahrung im engern Sinne heißt der Inbegriff der Wahrnehmungen in einem nothwendigen Zusammenhang. Zur Erfahrung werden daher erfodert, 1) gewisse bestimmte Gegenstände außer uns, deren Eindrücke mit Bewußtseyn verbunden werden, 2)

Sinn-

Sinnlichkeit, welche die Eindrücke derselben empfängt, 3) Verstand, der die Wahrnehmungen gesezmäßig verbindet.

§. 3.

Die Erfahrung heißt äussere, wenn die Wahrnehmungen dem äußeren Sinne angehören; innere aber, wenn sie die Wahrnehmungen alles dessen begreift, was in uns selbst vorgeht. Durch äußere Erfahrung lernt man die Wirklichkeit und die Verhältnisse der Körperwelt; durch die innere, die Anlagen und Zustände unsers Gemüths, und ihre wechselseitigen Verhältnisse kennen.

§. 4.

Sind Wahrnehmungen im Bewußtseyn nicht gesetzmäßig, sondern nur zufällig und subjectiv zu einem Ganzen verbunden, so heißen solche Urtheile, Wahrnehmungsurtheile (Erfahrungskenntnisse); sind Wahrnehmungen nach allgemeinen Verstandesgesetzen und mithin objectiv verbunden, so heißen die Urtheile Erfahrungsurtheile (Erfahrungserkenntnisse).

§. 5.

Erfahrungen und Erfahrungserkenntnisse erwirbt und prüft man durch Beobachtungen und Versuche. Beobachtungen sind mit Aufmerksamkeit unternommene Wahrnehmungen solcher Fälle, die sich von selbst zutragen, mehr um sich Erfahrungen zu sammlen, als schon erlangte Erfahrungserkenntnisse zu prüfen; Versuche hingegen, sind absichtlich unternommene Wahrnehmungen über Fälle, die mehr deßwegen veranlaßt worden sind, um Erfahrungserkenntnisse darnach zu prüfen und zu berichtigen, als erst Erfahrungen zu sammlen.

§. 6.

Man hat bei Beobachtungen und Versuchen folgende Regeln zu beherzigen:

1.) Man muß die allgemeingültigen Gesetze, nach welchen man seine Beobachtungen und Versuche anzustellen hat, kennen;

2.) Man muß die Gegenstände durch alle erforderliche Sinne und mit möglichster Sorgfalt prüfen, um gewis zu seyn, daß man das wirklich erfahre, was man zu erfahren glaubt;

3.) Man

3.) Man muß gehörige Einsicht, unpartheiischen Forschungsgeist, und anhaltende Aufmerksamkeit anwenden, und keinen bestimmten Erfolg schon im Voraus gewis erwarten.

4.) Man muß von den nöthigen Instrumenten und vorhandenen Vortheilen einen rechten Gebrauch machen, und die bewährten Erfahrungen einsichtsvoller Männer kennen.

Von dem Zeugnisse.

§. 1.

Ein Zeugnis überhaupt heißt die Aussage eines andern von dem, was er erfahren hat. Der Urheber eines Zeugnisses heißt ein Zeuge, und das Fürwahrhalten eines Zeugnisses historischer Glaube.

§. 2.

Der eigentliche Gegenstand eines Zeugnisses sind wahrgenommene Thatsachen. Vernunftwahrheiten aber können nur unter gewissen Bedingungen auf das Zeugnis anderer angenommen werden.

§. 3.

Ein Zeugnis ist glaubwürdig, wenn Gründe vorhanden sind, dem Zeugnis seinen Beifall zu geben; verdächtig, wenn die Gründe zur Glaubwürdigkeit fehlen.

§. 4.

Ein Zeugnis ist annehmbar, wenn mehrere Gründe für die Glaubwürdigkeit vorhanden sind, als für die Unglaubwürdigkeit; verwerflich hingegen im entgegengesezten Falle.

§. 5.

Ein Zeugnis ist direct, wenn es ganz in der Absicht ausgesagt wird, um eine wahrgenommene Thatsache zu bestätigen; indirect, wenn es in einer andern Absicht abgelegt wird.

§. 6.

Ein Zeugnis ist authentisch, wenn es unmittelbar von seinem Urheber kommt, oder wenigstens so überliefert wird, wie es von seinem Urheber herrührt; verfälscht im entgegengesezten Falle.

§. 7.

Bei der Prüfung eines Zeugnisses hat man folgende Regeln zu beobachten:

1) Ob der Zeuge glaubwürdig ist, d. h. die Erfahrung wirklich gemacht hat, seine Aussage diese oder nur sein eigenes Resultat betrift, und ob sie sich nicht selbst oder den Erfahrungen anderer geschickter Männer widerspricht.

2) Ob er tüchtig ist, d. h. das Vermögen besizt Erfahrungen anzustellen, die Wahrheit oder Falschheit der bezeugten Thatsache zu erkennen, den Willen seine Erfahrungen zu entdecken, und die Geschicklichkeit sie andern mitzutheilen.

3) Ob er aufrichtig ist, d. h. Interesse für Wahrheit fühlt und Geneigtheit, das, was er erfahren hat, unverfälscht auszusagen.

4) Ob er ein unmittelbarer Zeuge (Augenzeuge), oder mittelbarer (Ohrenzeuge) ist, d. h. das, was er bezeugt, selbst erfahren hat, oder nur aus dem Zeugnis anderer weis.

5) Man muß also selbst nicht leichtgläubig seyn, d. h. jedes Zeugnis ohne Untersuchung an-

nehmen; aber auch nicht unglaubig, d. h. nur seiner eignen Erfahrung und keinem fremden Zeugnis trauen wollen.

Von der Vernunft.

§. 1.

Die Vernunft überhaupt ist das Vermögen zu schliessen, d. h. ein Urtheil aus einem andern entweder mittelbar oder unmittelbar abzuleiten, um die Wahrheit desselben vermittelst dieser Abfolge zu bestimmen. Sie ist von logischem-formalem, oder realem-transcendentalem Gebrauch.

§. 2.

Vernunft in ihrem logischen Gebrauch ist das Vermögen mittelbar zu schliessen, und geht zunächst auf die mannigfaltigen Erkenntnisse (Begriffe und Urtheile) des Verstandes, denen sie a priori Einheit giebt. Vernunft äußert sich in dieser Hinsicht im Begreiffen der Verstandeserkenntnisse, und heißt empirische Vernunft.

§. 3.

Vernunft in ihrem realen Gebrauch ist das Vermögen, Begriffe und Urtheile unabhängig von Verstand und Sinnlichkeit, und mithin aus sich selbst schlechthin a priori hervorzubringen. Sie äußert sich in dieser Hinsicht als das Vermögen absoluter Prinzipien, d. h. reiner Erkenntnisse aus bloßen Begriffen, und heißt reine Vernunft.

§. 4.

Die Vernunfterkenntnisse sind daher gedoppelt, entweder absolut a priori, oder nur comparativ a priori; erstere heissen reine, leztere gemischte Venunfterkenntnisse. Ein reines Vernunfterkenntnis ist ein solches, in welchem der Inhalt gar nicht durch Erfahrung gegeben, sondern das Erkenntnis in der Natur des Erkenntnisvermögens gegründet ist; ein gemischtes, wenn die Materie zwar durch die Erfahrung gegeben, aber das Erkenntnis selbst durch Schlüsse aus Principien abgeleitet ist.

§. 5.

Die Vernunfterkenntnisse unterscheiden sich noch dadurch von Erfahrungserkenntnissen, daß sie strenge Nothwendigkeit und Allgemeinheit haben; die Allgemeinheit aber der Erfahrungserkenntnisse nur comparativ ist. Zu den Vernunfterkenntnissen gehören daher die strengallgemeinen, nothwendigen und die Erkenntnisse von übersinnlichen Objecten.

§. 6.

Man hat bei Prüfung der Vernunfterkenntnisse auf folgende Regeln zu sehen:

1) Ob die Begriffe der reinen Vernunfterkenntnisse wirklich a priori sind;

2) Ob die reinen Vernunfterkenntnisse ursprüngliche Gewißheit haben, oder sich ihre Gewißheit wenigstens auf ursprünglich gewiße Erkenntnisse gründet.

3) Ob bei den gemischten Vernunfterkenntnissen die Prinzipien richtig sind, und aus ihnen richtig geschlossen ist;

4) Ob nichts falsches aus ihnen gefolgert ist.

Von

Von den Bedingungen des menschlichen Denkens als den Quellen der Irrthümer.

§. 1.

Die Bedingungen, unter welchen der menschliche Verstand zu denken pflegt, sind die eigenthümlichen Vermögen der Sinnlichkeit. Durch diese wird er aber wegen ihrer Einschränkungen und Unvollkommenheiten häufig zu Irrthümern verleitet. Die Irrthümer entstehen daher eines Theils durch den Einfluß der Sinnlichkeit auf das menschliche Denken.

§. 2.

Die eigenthümlichen Vermögen der Sinnlichkeit sind die Sinne, die Einbildungskraft und das Gedächtnis. Diese können die allgemeinen Quellen der Irrthümer; die besonderen aber die Leidenschaften, Vorurtheile, die Aufmerksamkeit und die Zeichen genannt werden.

Von den Sinnen.

§. 3.

Die Sinne bestehen aus dem innern und äussern Sinne. Der äussere Sinn ist das Vermögen, durch die Eindrücke äusserer Gegenstände; der innere durch das Afficirtwerden der Zustände des Gemüths zu Vorstellungen zu gelangen.

§. 4.

Die Sinne verleiten den Verstand durch ihren Einfluß zu Irrthümern, 1) dadurch daß sie Gegenstände öfters unrichtig empfinden, 2) daß die Vorstellungen der Sinne gewöhnlich stärker und lebhafter sind, als die Vorstellungen des Verstandes, und diese daher verdunkeln, 3) daß diese die Aufmerksamkeit mehr fesseln, und den Verstand von anderen abziehen.

§. 5.

Bei der Prüfung unserer Erkenntnisse finden aus diesem Grund folgende Regeln statt:

1) Ob die Organe sich in einem regelmäßigen und ungeschwächten Zustand befinden.

2) Ob wir mit gehöriger Aufmerksamkeit, ohne Leidenschaften und Vorurtheile, und auch öfters und bei verschiedener Lage und Entfernung, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten die Gegenstände eben so empfinden.

3) Ob die Objecte auch äusserlich und innerlich möglich sind, die wir zu empfinden glauben, und wie der Eindruck auf uns beschaffen ist.

4) Ob nicht andere Menschen nach Verschiedenheit der Sinne, und der Zwischenmaterie den nemlichen Eindruck haben.

5) Ob unsere Anschauungen keinen andern wahren Vorstellungen des Verstandes widersprechen.

Von der Einbildungskraft.

§. 6.

Die Einbildungskraft überhaupt ist das Vermögen abwesende Gegenstände anschaulich vorzustellen. Die Vorstellungen der Einbildungskraft werden deßwegen die Anschauungen derselben genannt.

§. 7.

Die Einbildungskraft wird in die productive und reproductive eingetheilt. Die erstere durchlauft die mannigfaltigen nach einander einzeln entstandenen Vorstellungen und faßt sie in ein Ganzes, ein Bild zusammen, die leztere erweckt diese nach den Gesetzen der Ideenverbindung.

§. 8.

Vermittelst der Einwirkung der Einbildungskraft auf den Verstand entstehen Irrthümer dadurch, 1) daß die Einbildungskraft öfter Vorstellungen mit solcher Lebhaftigkeit und Klarheit reproducirt, daß der Verstand diese Bilder für wirkliche Anschauungen hält, 2) daß sie Anschauungen von wirklichen Gegenständen verfälscht, so daß wir entweder mehr oder weniger zu empfinden glauben, als wahr ist, und öfter sogar durch ihre Zusammensezungen ganz etwas widersinniges erzeugt, 3) daß sie Vorstellungen von ähnlichen Objecten darstellt, als wenn diese einerley, von möglichen als wenn sie wirklich, von zufälligen als wenn sie nothwendig wären.

§. 9.

Die Prüfung unserer Erkenntnisse in dieser Rücksicht erfordert folgende Regeln:

1) Ob die Einbildungskraft nicht allzulebhaft ist, und zu sehr die Herrschaft über unsern Verstand besizt;

2) Ob sie ihre Anschauungen mit Geschicklichkeit, nicht regellos, und ohne die ehemalige Verbindung reproducirt, und wiederholt auf die nämliche Art erweckt;

3) Ob ihre Anschauungen Bilder wirklicher Objecte sind, und ihre Zusammensetzungen nichts widersprechendes enthalten, keine Phantome sind.

4) Bei welchem Gemüthszustande, und unter welchen äußern Veranlaßungen Bilder in uns entstanden sind.

Von dem Gedächtnis.

§. 10.

Das Gedächtnis ist das Vermögen die empfangenen Eindrücke zu behalten, und sich bewußt zu werden, daß die jezigen eben diejenigen sind, die ehemals schon da waren.

§. 11.

Durch das Gedächtnis werden die gesammelten Vorstellungen behalten, und dann wieder erneuert, wann wir ihre Objecte unter sich, oder mit andern vergleichen wollen, um Urtheile dadurch zu bilden.

§. 12.

Vermittelst des Einflusses des Gedächtnisses auf unser Denken entstehen Irrthümer daher, daß 1) das Gedächtnis öfter nicht im Stande ist, gerade diejenigen Vorstellungen zu erneuern, die wir jezt zu dieser oder jener Absicht nöthig haben, 2) daß es nicht selten ähnliche, oder auch oft ganz verschiedene statt der wahren, und 3) Vorstellungen isolirt oder in ganz verkehrter Ordnung erneuert.

§. 13.

Bei der Prüfung unsrer Erkenntnisse hat man deswegen vorzüglich darauf zu sehen:

1) Ob und welche Eindrücke das Gedächtnis leicht behält, oder bald wieder vergißt.

2) Wie das Gedächtnis die Vorstellungen gewöhnlich auffaßt.

3) Ob es geübt ist, und auch unter der Leitung des Verstandes steht, oder von demselben den Vorzug hat.

4) Ob es regelmäßig oder unordentlich; dunkel oder klar; häufig oder nach und nach die Vorstellungen erneuert.

Von den Leidenschaften.

§. 14.

Die Leidenschaften sind gewisse Gemüthszustände, die von dem innern Sinne mit Lust oder Unlust empfunden werden. Sie bestehen aus Begierden und Verabscheuungen; angenehmen und unangenehmen Gefühlen. Der Schein, den sie erregen, und wodurch der Verstand zu Irrthümern verleitet wird, heißt der pathologische Schein.

§. 15.

Durch die Leidenschaften wird das Begehrungsvermögen bestimmt, das Nützliche und Angenehme zu erhalten, und das Unangenehme und Schädliche zu entfernen. Das Begehrungsvermögen

heißt

heißt deshalb auch das **sinnliche, untere Begehrungsvermögen.**

§. 16.

Vermittelst des Einflusses der Leidenschaften auf den Verstand entstehen Irrthümer dadurch, daß 1) die Aufmerksamkeit auf Gegenstände, die wir begehren, oder verabscheuen, die uns angenehme oder unangenehme Gefühle erregen **unwillkührlich** geheftet, und von anderen abgezogen wird, 2) daß dadurch die Einbildungskraft **erhizt**, und wir verleitet werden zu glauben, daß etwas wirklich so beschaffen sey, wie wir es empfunden haben, 3) daß der Verstand zu schnellen, und daher öfter einseitigen oder falschen Urtheilen gereizt wird.

§. 17.

Bei der Prüfung der Erkenntnisse hat man in **dieser Hinsicht** folgende Regeln zu beherzigen.

1) **Ob** und **welche** Leidenschaften bei uns die herrschenden sind, und ob auch der Verstand sie immer zu beherrschen vermag.

2) Ob nicht, wenn nicht offenbar doch vielleicht versteckt gewisse Lieblingsneigungen bei unsern Urtheilen öfter mitzuwirken pflegen.

3) Ob wir bei ruhigem Gemüthe und kaltem Blute eben so urtheilen werden.

4) Ob unsere Urtheile auch den Urtheilen andrer verständigen Menschen entsprechen.

Von den Vorurtheilen.

§. 18.

Vorurtheile sind falsche Urtheile die als allgemein wahre gelten, und zu Grundsätzen beim Urtheilen gemacht werden. Sie sind von vorläufigen Urtheilen (judicia praeuia) unterschieden, und rühren von den subjectiven Mangel der Einsicht der wahren Gründe her.

§. 19.

Die Vorurtheile aus Gewohnheit, Nachahmung, Neigungen, Ansehen, Partheilichkeit und Eigenliebe sind die gewöhnlichsten. Sie können aber an sich sowohl wahr als falsch seyn.

§. 20.

Vermittelst des Einflusses der Vorurtheile auf den Verstandesgebrauch entstehen vorzüglich Irrthümer dadurch, 1) daß sie den Verstand in seinem Urtheilen beschränken, 2) das eigene und freye Nachdenken hindern, 3) den Verstand schon im Voraus für die Wahrheit oder Falschheit einer Sache bestimmen, 4) ihn zu neuen Irrthümern führen.

§. 21.

Bei der Prüfung seiner Erkenntnisse hat man deswegen folgende Regeln zu beherzigen.

1) Ob der Verstand hinlänglich aufgeklärt ist, und seine Unwissenheit, wie die Gründe derselben kennt.

2) Ob man auch die Gründe seiner Urtheile jedesmal einsieht, und nicht vorschnell und entscheidend, und daher übereilt und falsch urtheilt;

3) Ob man immer sorgfältig prüft, und sich nur durch zureichende Gründe zum Urtheilen bestimmen läßt;

4) Ob man die Wahrheit ernstlich und mit desto größerem Eifer, je wichtiger sie für uns ist, sucht, und aus Liebe zu ihr zweifelt.

Von der Aufmerksamkeit.

§. 22.

Die Aufmerksamkeit ist das Bestreben der Seele von mehreren vorhandenen Vorstellungen eine oder mehrere mit vorzüglicher Deutlichkeit vorzustellen. Dieses geschieht dadurch, daß die Aufmerksamkeit diese unter der Menge vorhandener Vorstellungen faßt, festhält und in Betrachtung nimmt.

§. 23.

Die Aufmerksamkeit heißt sinnlich, wenn sie auf sinnliche Anschauungen gerichtet ist, und diese aus mehreren zugleich auf unsere Seele einwirkenden Eindrücke heraushebt, um sie lebhafter und deutlicher vorzustellen; intellectuell, wenn sie blos auf Vorstellungen des Verstandes achtet, sie festhält, und in Betrachtung zieht. Der Mangel an Aufmerksamkeit heißt Unbedachtsamkeit.

§. 24.

Vermittelst der Aufmerksamkeit auf den Verstandesgebrauch entstehen Irrthümer dadurch, 1) daß

die

die Aufmerksamkeit öfter nicht im Stande ist, gerade diejenigen Vorstellungen zu fassen und festzuhalten, die eben zu einer gewissen Absicht nöthig sind, und dadurch den Verstand hindern, sie gehörig miteinander zu vergleichen, 2) daß sie gewöhnlich nur die neuen, starken und lebhaften Vorstellungen festhält, und den Verstand öfter von wichtigern abzieht, 3) daß sie öfter auf zu viele Vorstellungen achtet, und den Verstand zerstreut, 4) daß sie an Vorstellungen bald zu viel, bald zu wenig oder auch etwas verschiedenes bemerkt, und den Verstand zu übereilten Urtheilen reizt.

§. 25.

Bei Prüfung der Erkenntnisse hat man deßhalb darauf zu sehen:

1) Wie die Aufmerksamkeit beschaffen sey, ob nicht zu eingeschränkt, zu flüchtig, zu schwach, zu unwillkührlich, zu zerstreut.

2) Ob wir immer alles gehörig bemerken und einsehen, und bei Bildung unsrer Erkenntnisse, Entwickelung und Bearbeitung nicht zu träge sind.

3) Ob

3) Ob unsere Aufmerksamkeit gewöhnlich nicht durch allzugroße Mannigfaltigkeit zerstreut, und durch zu große Einförmigkeit geschwächt wird.

4) Ob wir nicht gleichgültig gegen die Wahrheit sind.

Von den Zeichen.

§. 26.

Ein Zeichen heißt dasjenige, woraus die Wirklichkeit eines Gegenstandes erkannt wird, und das Object selbst das Bezeichnete. Vermittelst der Zeichen werden die Gegenstände zum Bewußtseyn gebracht, und unsere Begriffe und Urtheile gegenwärtig erhalten, und können auch andern mitgetheilt werden.

§. 27.

Die Bedeutung des Zeichens ist der Gedanke, welcher mit ihm in Beziehung auf den bezeichneten Gegenstand verbunden wird. Die Wissenschaft von den Zeichen heißt Zeichenlehre — semiologia.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 28.

Die Zeichen heißen natürliche, wenn sie entweder durch die Objecte, oder die Objecte durch die Zeichen bestimmt werden; willkührliche, wenn sie blos subjectiv und beliebig sind. Ein natürliches Zeichen durch die Stimme ausgedrückt, heißt ein Wort, und der Inbegriff mehrerer unter einander gesetzmäßig verbundener Worte eine Rede. Sprache aber nennt man den Inbegriff von Worten ohne gesetzmäßige Verbindung unter einander gedacht.

§. 29.

Zeichen sind leer, wenn durch sie die Wirklichkeit keines Objects gedacht und erkannt wird; bestimmt, wenn aus ihnen nur die Wirklichkeit dieses und keines andern Objects erkannt wird; unbestimmt, wenn die Wirklichkeit mehrerer Objecte durch sie gedacht und erkannt werden kan, d. h. wenn sie mehrere Bedeutungen haben. Diese heißen auch vieldeutige Zeichen.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 30.

Zeichen sind eigentliche, wenn aus ihnen dasjenige, was bezeichnet wird, unmittelbar erkannt wird; uneigentliche, wenn aus ihnen dasjenige, was bezeichnet wird, nur mittelbar erkannt wird.

§. 31.

Haben das eigentlich und uneigentlich Bezeichnete mit einander Aehnlichkeit, so sind die Zeichen metaphorisch (verblümt); verhalten sich das eigentlich und uneigentlich Bezeichnete wie Gattung und Art unter einander, so sind die Zeichen synekdochisch.

§. 32.

Vermittelst des Einflußes der Zeichen auf das menschliche Denken entstehen Irrthümer dadurch, 1) daß sie öfter ganz falsche Vorstellungen von dem Bezeichneten in der Seele erwecken, 2) daß ein Zeichen öfter mehrere ganz verschiedene Vorstellungen zugleich hervorbringt, oder mehrere Zeichen nur eine erregen, und dadurch den Ver-

stand verleiten, das Verschiedene für ähnlich, und das Aehnliche für verschieden zu halten.

§. 33.

Man hat bey der Prüfung der Erkenntnisse in dieser Rücksicht folgende Regeln zu beobachten:

1) Ob wir mit den Zeichen auch eine bestimmte Vorstellung verbinden, und ihren Unterschied deutlich von anderen einsehen; nicht blos die Zeichen, sondern auch ihre Bedeutung wissen.

2) Ob die Bedeutung unsrer Zeichen vollständig und präcis ist, und diese wirklich auch synonym oder doch vielleicht verschieden sind.

3) Ob unsere Zeichen eigentliche, oder uneigentliche sind, und wenn sie leztere sind, ob wir ihre Bedeutung auch genau anzugeben wissen.

4) Ob andere Menschen auch den nämlichen Gedanken mit den Zeichen verbinden.

Von dem menschlichen Denken an sich.

§. 34.

Das menschliche Denken ist auch an sich selbst manchen Unvollkommenheiten ausgesezt, und es entstehen viele Irrthümer dadurch, 1) daß der Verstand über viele Objecte gänzlich unwissend ist, 2) daß er nicht immer auf die Regeln, nach denen er denken soll, gehörig achtet, 3) öfter sich nicht genug anstrengt, um die Objecte klar und deutlich zu denken, und von andern zu unterscheiden, 4) häufig sich übereilt.

§. 35.

Die Regeln, nach welchen wir in dieser Rücksicht unsere Erkenntnisse zu prüfen haben, sind folgende:

1) Ob wir unsere Unwissenheit und auch wohl die Gründe derselben kennen, und uns, so viel möglich, hüten, über Gegenstände zu urtheilen, davon uns hinlängliche Kenntnis fehlt.

2) Ob wir uns immer der Aeußerungen des Verstandes auch abgesondert bewußt sind, und

nicht unsere Schlüsse für wirkliche Erfahrungen halten.

3) Ob wir unsere Begriffe immer mit gehöriger Ueberlegung sammlen, und den Werth unsrer Erkenntnisse überhaupt bestmöglich kennen, und sie nach Gründen zu beurtheilen wissen.

4) Ob wir hinlänglich im Denken geübt sind, und die erforderliche Deutlichkeit besitzen; uns des Prüfens und nöthigen Zweifelns nicht entschlagen, und das Beste, d. h. das Wahreste behalten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler.

Seite 4.	Zeile 5.	lese man:	Malebranche,	statt: Malbranche.
— 61.	— 2.	— —	removendum	— removendam.
— 69.	— 1.	— —	der Logik	— der reinen Logik.

Förster Buchb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Goess, Georg Friedrich Daniel,

Grundriß der Logik

Ansbach 1795

Ph.sp. 320 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10043320-0
VD18 12010707